



## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Renningen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBL. S 1095, 1098) in Verbindung mit den §§ 67 bis 17 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999, zuletzt geändert durch Art. 6 G vom 20.07.2022 (BGBl. I 1174) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 /GesBl. 2005 S. 206) hat der Gemeinderat am 27.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarktes und der Spezialmärkte (Kunsthändlermarkt und Weihnachtsmarkt) werden von der Stadt Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Wochenmarkt oder den Spezialmärkten (Weihnachtsmarkt und Kunsthändlermarkt) Waren verkauft oder feilbietet.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller oder derjenige, der einen Verkaufsort oder einen Stromanschluss in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Wochenmarkt werden als Jahresgebühr, in Einzelfällen als Tagesgebühren erhoben. Die Gebühren für die Spezialmärkte werden als Tagesgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Spezialmärkte werden nach der auf dem Marktgelände überlassenen Fläche auf der Basis laufender Meter Standfläche berechnet. Die Gebühr für den Wochenmarkt als Pauschalbetrag pro Stellplatz.

- (4) Die Gebühren für die Überlassung eines Stromanschlusses werden entsprechend der Nutzungsart täglich, je benutzter Steckdose erhoben. Bei den Jahresbeschickern werden die Gebühren jährlich je Steckdose und Nutzungsart erhoben.
- (5) Die Stadt kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

### **§ 3 Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld**

- (1) Die Tagesgebühren entstehen und werden fällig mit der Überlassung eines Verkaufplatzes (Zulassung zum Markt) oder der Inanspruchnahme eines Stromanschlusses.  
Soweit ein Gebührenbescheid erlassen wird, werden die Gebühren zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, mit der Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Jahresgebühren zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer entstehen mit der Zuweisung eines Jahresverkaufplatzes. Sie werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dies gilt für die Gebühren des Stromanschlusses entsprechen.
- (3) Wird ein bereitgehaltener Verkaufplatz nicht oder nur teil- und zeitweise belegt, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 01.01.2002 außer Kraft.

Renningen, den 27.03.2023

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; dieser Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

### 1. Gebühren des Wochenmarktes

1.1.	Tagesgebühren pro Markttag	10,00 €
1.2.	Jahresgebühr	250,00 €

### 2. Gebühren des Kunsthandwerkermarktes

2.1.	je lfd. Meter Standfläche Außenbereich	20,00 €
2.2.	je Tisch im Innenbereich	30,00 €
2.3.	je zusätzlich lfd. Meter Standfläche im Innenbereich	10,00 €
2.4.	je Stromanschluss im Außenbereich	15,00 €
2.5.	je Stromanschluss im Innenbereich	10,00 €

### 3. Gebühren des Weihnachtsmarktes

3.1.	großer Stand (2,5 x 3,5m) Stadt* ausschließlich Speisen & Getränke / überwiegend Warenangebot	100,00 € / 80,00 €
3.2.	kleiner Stand (2,5 x 2,5m) Stadt* ausschließlich Speisen & Getränke / überwiegend Warenangebot	85,00 € / 65,00 €
3.3.	Standplatz eigener Stand (bis 9 m <sup>2</sup> ) ausschließlich Speisen & Getränke / überwiegend Warenangebot	70,00 € / 50,00 €
3.4.	Standplatz eigener Stand (über 9 m <sup>2</sup> ) ausschließlich Speisen & Getränke / überwiegend Warenangebot	95,00 € / 75,00 €
3.5.	Anteil Geschirrmobil ausschließlich Speisen & Getränke/überwiegend Warenangebot	50,00 € / 15,00 €

\*Gebühr beinhaltet Stellplatz, Auf- und Abbau, Nachwache